



Betriebsordnung für Fremdfirmen

Version 1.5, Stand 08/2024

Inhalt

1.	Vorwort.....	4
2.	Grundsätzliches	5
2.1	Kenntnisnahme und Bestätigung.....	5
2.2	Geltungsbereich.....	5
2.3	Beachtung von Vorschriften.....	5
2.4	Gefährdungsbeurteilung	5
2.5	Betriebsarbeitszeit	5
2.6	Eingebrachte Gegenstände	5
2.7	Einrichten der Arbeits- und Baustelle	6
2.8	Ordnung am Arbeitsplatz	6
2.9	Suchtmittel	6
2.10	Erste Hilfe	6
3.	Beachtung von Standortschutzmaßnahmen	6
3.1	Örtliche Anweisung.....	6
3.2	Ausweis.....	6
3.3	Besucherbegleitpflicht.....	6
3.4	Arbeitsweg	6
3.5	Kontrollen.....	7
3.6	Bild- und Tonaufnahmen	7
3.7	Verschwiegenheitspflicht und Geheimhaltung.....	7
3.8	Abweichung von Regelarbeitszeiten	7
4.	Überwachungs- und Weisungsbefugnis	7
4.1	Koordinationsvereinbarung und Koordinator	7
4.2	Weitere Beauftragte	8
4.3	Fragen zur Arbeitssicherheit und Brandschutz.....	8
5.	Gefährliche Arbeiten und Genehmigungen	8
5.1	Einweisung.....	8
5.2	Arbeitsgenehmigung, Qualifikation	9
5.3	Alleinarbeit	9
6.	Maschinen, Geräte, Einrichtungen	9
6.1	Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)	9

6.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9
6.3	Elektrische Anlagen	9
6.4	Elektrische Anschlüsse	9
6.5	Werkseigene Einrichtung	9
6.6	Informationsverarbeitung	10
7.	Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz	10
7.1	Brand- und Explosionsgefahr	10
7.2	Beseitigung von Abfällen und Rückständen	10
7.3	Umgang mit Gefahrstoffen	10
8.	Bau- und Montagearbeiten	11
8.1	Montageanweisungen	11
8.2	Leitern, Tritte, hochgelegte Arbeitsplätze	11
8.3	Lager und Stapel	11
8.4	Dacharbeiten	11
8.5	Tiefbauarbeiten	12
8.6	Absicherung	12
8.7	Durchbrüche	12
8.8	Vorsorgung	12
9.	Räume, Verkehrswege, Schilder	12
9.1	Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen	12
9.2	Werkverkehr	12
9.3	Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen	12
9.4	Hinweisschilder	13
10.	Verstöße gegen die Betriebsordnung	13
11.	Umweltschutz	13
12.	Haftung	13
13.	Notrufnummern	14
14.	Übersichtsplan Firmengelände	15
15.	Bestätigung der Fremdfirma	16

1. Vorwort

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz haben bei der Broetje-Automation GmbH höchste Priorität. Für Fremdfirmen, die im Auftrag bzw. auf dem Gelände der Broetje-Automation GmbH tätig werden, gelten die gleichen Sicherheitsstandards und Verhaltensgrundsätze wie für die Mitarbeiter der Broetje-Automation GmbH. Wir erwarten von Fremdunternehmen (nachfolgend Auftragnehmer genannt) und deren Mitarbeitern, die auf unserem Betriebsgelände tätig werden, dass Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz auch selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für den Auftrag relevanten, gültigen Gesetze und Regelwerke sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen. Darüber hinaus sind zum Schutz unserer Mitarbeiter, Vertragspartner und Besucher betriebliche Regelungen getroffen, deren Inhalt nachfolgend erläutert wird.

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ stellt einen Auszug aller einzuhaltenden werksspezifischen und überbetrieblichen Regelungen dar und soll dem Auftragnehmer in erster Linie als Hilfestellung dienen. Sie entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter über die Betriebsordnung zu unterweisen und dem Auftraggeber darüber eine Dokumentation vorzulegen. Mit der Auftragsannahme hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Bestimmungen für Fremdfirmen anerkannt und sich zu deren Umsetzung verpflichtet.

Die Broetje-Automation GmbH ist zertifiziert nach:

ISO 9001:2015

EN 9100:2018

ISO 14001:2015

ISO 45001:2018

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit

2. Grundsätzliches

2.1 Kenntnisnahme und Bestätigung

Die Bestätigung der Kenntnisnahme der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ erfolgt bei Betreten unseres Betriebsgeländes durch die Unterschrift in der „Besucherliste“ am Empfang. Die Betriebsordnung wird Ihnen bei Auftragserteilung durch unseren Einkauf zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme kann bei Bedarf auch direkt auf dem Dokument bestätigt werden, siehe dazu Seite 16.

2.2 Geltungsbereich

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ ist Bestandteil des zwischen der Broetje-Automation GmbH und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und verpflichtend anzuerkennen. Sie gilt auch für, vom Auftragnehmer eingesetzte, Subunternehmen. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Auftragnehmer auf dem Betriebsgelände der Broetje-Automation GmbH erbracht werden.

2.3 Beachtung von Vorschriften

Informieren Sie sich vor Aufnahme der Arbeit innerhalb des Werkes über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, sowie über die Lage der nächsten Fluchtwege, Feuerlöscher, Feuermelder, Notruf- und Erste-Hilfe-Einrichtungen. Auf dem Gelände der Broetje-Automation GmbH sind die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich bei dem für ihn zuständigen Koordinator oder der zuständigen Fachabteilung, vor Betreten des Betriebsgeländes und Aufnahme der Arbeit, über die notwendigen Betriebsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und diese einzuhalten. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass alle, von ihm auf dem Betriebsgelände der Broetje-Automation GmbH eingesetzten, Arbeitskräfte ebenfalls entsprechend unterwiesen wurden. Dies gilt auch für die vom Hauptauftragnehmer evtl. eingesetzten Sub-unternehmen und Arbeitsgemeinschaften. Alle Arbeitnehmer haben sich vor Tätigkeitsbeginn schriftlich am Empfang anzumelden und nach Arbeitsende am Empfang auszutragen.

2.4 Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Broetje-Automation GmbH haben Auftraggeber und Auftragnehmer eine Koordinationsvereinbarung zu schließen, in deren Rahmen Auftragsverantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz benannt werden und eine Gefährdungsbeurteilung der durchzuführenden Arbeiten und den daraus resultierenden Gefährdungen für alle Beteiligten zu erfolgen hat. Die Ergebnisse und Maßnahmen, die aus dieser Gefährdungsbeurteilung resultieren, sind für alle Beteiligten zwingend einzuhalten. Bei sich ändernden Bedingungen oder Abweichungen von der ursprünglichen Auftragsablaufplanung ist die Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

2.5 Betriebsarbeitszeit

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind grundsätzlich an die, am jeweiligen Standort der Broetje-Automation GmbH, gültigen Zeiten anzupassen. Ausnahmen können nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung gewährt werden.

2.6 Eingebraachte Gegenstände

Eingebraachte elektrische Betriebsmittel müssen eine gültige Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 aufweisen. Alle weiteren Arbeitsmittel müssen entsprechend der gültigen Vorgaben geprüft und unbeschädigt sein, dies gilt ebenfalls für persönliche Schutzausrüstung jeglicher Art.

2.7 Einrichten der Arbeits- und Baustelle

Die Einrichtung einer Arbeitsstelle / Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Flucht- und Rettungswege sowie von Verkehrswegen auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung und dem Koordinator erfolgen. Es muss ein Ablaufplan und eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten vorliegen und insbesondere die Vorgaben aus der DGUV Vorschrift 38 und der Baustellenverordnung müssen berücksichtigt und eingehalten werden.

2.8 Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Werkzeuge, Geräte und Material sind an den vom Koordinator zugewiesenen Plätzen ordnungsgemäß zu lagern. Vor dem Verlassen der Arbeitsstätte hat der Auftragnehmer eine gründliche Reinigung der von ihm genutzten Arbeitsbereiche durchzuführen und Verpackungsmaterial, leere Gefahrstoffgebinde sowie jegliche weiteren Abfälle oder sonstige Materialien fachgerecht zu entsorgen.

2.9 Suchtmittel

Der Konsum von Alkohol, Drogen und sonstigen Rauschmitteln ist in allen Gebäuden und an allen Standorten der Broetje-Automation GmbH untersagt, dies gilt auch für die Einnahme von bewusstseinsbeeinflussenden Medikamenten. Mitarbeiter, die gegen diese Vorgaben verstoßen, werden des Geländes verwiesen.

2.10 Erste Hilfe

Bei tödlichen, schweren oder Massunfällen ist sofort eine der Notrufnummern des Werkes anzuwählen. Der Auftragnehmer hat seine gesetzlich vorgeschriebenen Unfallmeldepflichten zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat ebenfalls eine angemessene Anzahl von Ersthelfern bereit zu stellen, während er auf dem Gelände und in den Gebäuden der Broetje-Automation tätig ist.

3. Beachtung von Standortschutzmaßnahmen

3.1 Örtliche Anweisung

Der Aufenthalt von Fremdfirmenmitarbeitern auf dem Werksgelände richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Anweisungen und Vorschriften des jeweiligen Werkes / Standortes. Diese Betriebsordnung regelt die Sicherheits- und Werksschutzmaßnahmen, sowie für Fremdfirmen bestimmte organisatorischen Abläufe. Den Anweisungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des eingesetzten Koordinators und des jeweiligen Bereichsleiters ist Folge zu leisten.

3.2 Ausweis

Der Verlust des Werksausweises ist dem Auftraggeber umgehend zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Werksausweis unaufgefordert am Empfang zurückzugeben.

3.3 Besucherbegleitpflicht

In bestimmten Fällen, je nach örtlicher Anweisung, besteht eine Besucherbegleitpflicht.

3.4 Arbeitsweg

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter erst kurz vor Arbeitsbeginn das Werksgelände betreten und sich unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben. Unmittelbar nach Arbeitsschluss ist das Werksgelände auf direktem Wege wieder zu verlassen, ohne andere Werksanlagen und Bereiche zu betreten, die für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter nicht

freigegeben sind. Die entsprechenden Bereiche werden dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn durch den Fremdfirmenkoordinator im Rahmen einer Begehung gezeigt.

3.5 Kontrollen

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums der Broetje-Automation GmbH können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände des Auftragnehmers erstrecken. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Transportfahrzeuge von Fremdfirmen, einschließlich deren Ladung, die in das Werksgelände ein oder ausfahren.

3.6 Bild- und Tonaufnahmen

Das Mitführen von Foto-, Video-, Film- und Tonbandgeräten, sowie das Aufzeichnen von Fotos, Film- und Tonaufnahmen ist verboten. Sollten Aufnahmen zwingend erforderlich sein, ist beim zuständigen Koordinator rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen.

3.7 Verschwiegenheitspflicht und Geheimhaltung

Fremdfirmen und deren Mitarbeiter sind entsprechend der vertraglichen Bindung zur strengsten Geheimhaltung aller Informationen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Auftrag und Aufenthalt bei der Broetje-Automation GmbH zugänglich gemacht werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages.

Gegenstände, Dokumente und Datenträger jeglicher Art dürfen ohne Genehmigung weder mitgenommen, noch vervielfältigt, fotografiert oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Das Verbinden von Computern oder Datenträgern, gleich welcher Art, mit dem Broetje-Automation Netzwerk oder Broetje-Automation Hardware, ohne Genehmigung und Freigabe durch den verantwortlichen Koordinator ist verboten. Bei Auftragsende sind u.U. alle Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben und/ oder die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Auch über die Ergebnisse der vom Auftraggeber erbrachten Leistungen ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

3.8 Abweichung von Regelarbeitszeiten

Für alle Arbeiten, die außerhalb der Arbeitszeit des Auftraggebers, an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden sollen, hat der Auftragnehmer bei der betreuenden Fachabteilung/ Koordinator mindestens eine Woche vorher eine besondere Arbeitsgenehmigung zu beantragen.

4. Überwachungs- und Weisungsbefugnis

4.1 Koordinationsvereinbarung und Koordinator

Entsprechend den gültigen Gesetzen und Regelwerken stimmen sich Auftraggeber und alle beteiligten Auftragnehmer in einem gemeinsamen Koordinationsgespräch rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten über alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten ab.

Vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Broetje-Automation GmbH haben Auftraggeber und Auftragnehmer eine Koordinationsvereinbarung zu schließen, in deren Rahmen Auftragsverantwortliche auf beiden Seiten benannt werden und eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu den durchzuführenden Arbeiten und gegenseitigen Gefährdungen zu erfolgen hat. Die Ergebnisse und Maßnahmen, die aus dieser Gefährdungsbeurteilung resultieren, sind für alle Beteiligten zwingend einzuhalten.

Der vom Auftraggeber benannte Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern. Er hat das Recht, vom Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere den Arbeitsablaufplan, Unterweisungs- und Berechtigungsnachweise, etc.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators entbindet die Vorgesetzten des Auftragnehmers nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

Werden durch den Auftragnehmer weitere Subunternehmer beauftragt so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von ihm beauftragten Subunternehmer ebenfalls über die vorliegende „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der Broetje-Automation GmbH in Kenntnis zu setzen und seinerseits eine Koordinationsvereinbarung inkl. Gefährdungsbeurteilung mit dem Subunternehmer schriftlich durchzuführen.

4.2 Weitere Beauftragte

Der Auftragnehmer kann weitere Beauftragte wie Projektleiter und Montageleiter und ggf. weitere Subunternehmer ernennen und beauftragen, die Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherstellung von Arbeitsschutzmaßnahmen übernehmen und Anweisungsbefugnis mit Aufsichtspflicht über Mitarbeiter der eigenen Firma und der Subunternehmer haben.

4.3 Fragen zur Arbeitssicherheit und Brandschutz

Sollte es Fragen zur Arbeitssicherheit oder Brandschutz in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten oder Sonstige Themen geben, wenden Sie sich bitte an die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

5. Gefährliche Arbeiten und Genehmigungen

5.1 Einweisung

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern des Auftragnehmers und setzen eine Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den von Broetje-Automation eingesetzten Koordinator voraus:

- › Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen gefährlichen Stoffen (z. B. Fußbodenkleber) sind den Bereichsverantwortlichen zu melden.
- › Betreten von engen Räumen, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanäle
- › Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
- › Arbeiten in Räumen, die mit automatischen (z.B. CO₂-) Löschanlagen geschützt sind
- › Entfernen von Schutzvorrichtungen.
- › Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
- › Arbeiten an Elektroanlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- › Verwenden von Gefahrstoffen, z. B. Chemikalien, und die Benutzung von gefährlichen Anlagen, z. B. Laser, Röntgenanlagen etc.
- › Dacharbeiten inkl. Wartungen von Klimaaggregaten und Belüftungsanlagen
- › Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten.
- › Arbeiten mit Autokranen auf dem Betriebsgelände.
- › Arbeiten an automatisch gesteuerten Anlagen.
- › Auf- und Abbau von Gerüsten.
- › Einsatz von Hebebühnen.

5.2 Arbeitsgenehmigung, Qualifikation

In jedem Einzelfall ist über den Koordinator, Projektleiter oder einen anderen Verantwortlichen vor der Durchführung des Auftrages eine Genehmigung einzuholen. Gewisse Tätigkeiten wie Kranfahren dürfen nur mit gültigem Kranschein inkl. gültiger Vorsorge und Fahrauftrag durchgeführt werden.

5.3 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist grundsätzlich zu unterlassen und nur in Ausnahmesituationen nach vorheriger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erlaubt.

6. Maschinen, Geräte, Einrichtungen

6.1 Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)

Die eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Elektrisch betriebene Geräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Die eingeführten elektrischen Betriebsmittel müssen durch eine Prüfplakette gekennzeichnet sein. Bei Einsatz in EX-Schutzbereichen sind die einschlägigen Vorgaben zu beachten und ausschließlich Geräte mit EX-Schutz zu verwenden. Bei vom Auftragnehmer eingesetzten Messmitteln behalten wir es uns vor, vor Arbeitsbeginn eine Auflistung der Messmittel und den Nachweis einer gültigen Kalibrierung einzufordern, außerdem muss vor Arbeitsbeginn die „Mess- und Prüfmittel Erklärung für Fremdfirmen“ durch den Auftragnehmer ausgefüllt und unterschrieben werden.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die der Gefährdungssituation angepassten, bzw. die vorgeschriebene PSA zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Schutzausrüstung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sich jederzeit in ordnungsgemäßen Zustand befindet und von den Mitarbeitern entsprechend dem Arbeitsauftrag genutzt wird. In den Produktionsstätten der Broetje-Automation GmbH gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen der Klasse S3, kurze Hosen dürfen nicht getragen werden und in einigen Bereichen besteht die Pflicht eine Schutzbrille und Gehörschutz zu tragen.

6.3 Elektrische Anlagen

Alle Arbeiten in der Nähe von oder an elektronischen Anlagen dürfen unabhängig vom Spannungszustand nur nach vorheriger Freigabe durch die verantwortliche Elektrofachkraft durchgeführt werden. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die 5 Sicherheitsregeln (Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen, Erden und kurzschließen und benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken) sind zwingend zu beachten. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen strengstens verboten.

6.4 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an das Werksnetz der Broetje-Automation GmbH dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Koordinator und der Fachabteilung des Auftraggebers erfolgen. Die Arbeiten erfolgen grundsätzlich durch die Fachabteilung des Auftraggebers.

6.5 Werkseigene Einrichtung

Der Gebrauch von auftragsgebereignen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung / dem zuständigen Koordinator zulässig.

6.6 Informationsverarbeitung

EDV-Geräte (PC's, Notebooks, Smartphones, Zubehör etc.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der IT- Abteilung / des Koordinators ins Werk eingeführt und aufgestellt werden. EDV-Geräte an das Netzwerk des Auftraggebers anzuschließen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Benutzung von auftragsgebereigenen EDV-Geräten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bereichsverantwortlichen sowie der IT- Abteilung und ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben zulässig. Es ist verboten, an auftragsgebereigenen EDV-Geräten eigenmächtige Veränderungen (technische Umbauten, Standortveränderungen, Installation von Software, etc.) vorzunehmen. Die auftragsgeberseitigen Richtlinien der Informationsverarbeitung sind einzuhalten.

7. Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz

7.1 Brand- und Explosionsgefahr

Beachten Sie Verbotsschilder! In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und /oder Explosionsgefahr besteht (z.B. Lagerräume für brennbare Stoffe und Sicherheitsschränke), sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie mit funkenbildenden Geräten und Werkzeugen verboten. Eingebraachte Elektrogeräte und -werkzeuge müssen nach DGUV V3 geprüft sein (in EX-Umgebung nur entsprechend geschützte Geräte und Werkzeuge verwenden).

7.2 Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Der Arbeitsort ist wieder in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Das bedeutet, dass alle liegen gebliebenen Teile, Materialien, Schrauben, Nieten, Getränkeflaschen, Leergebinde, Verpackungsmaterial usw. sowie alle flüssigen oder festen Rückstände zu sammeln und vom Auftragnehmer unmittelbar zurückzunehmen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen sind.

7.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Es dürfen nur von Broetje-Automation GmbH zugelassene Arbeits- und Gefahrstoffe mitgebracht und eingesetzt werden. Hierfür haben aktuelle Sicherheitsdatenblätter und ggf. technische Datenblätter, Produktinformationen und Betriebsanweisungen vorzuliegen. Nähere Informationen sind beim örtlich zuständigen Gefahrstoff-beauftragten oder der verantwortlichen Fachkraft für Arbeitssicherheit erhältlich. Der Koordinator und die verantwortliche Fachabteilung sind vor Verwendung des Stoffs zu informieren. Nur nachweislich unterwiesene Personen dürfen mit Arbeits- und Gefahrenstoffen, wie vom Auftraggeber freigegeben, arbeiten.

Die auf das Betriebsgelände gebrachten Stoffe müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben. Der Einsatz von Arbeitsstoffen mit krebserzeugendem Potential ist grundsätzlich verboten. Gefahrstoffe dürfen weder in das Erdreich noch in die Kanalisation gelangen. Notfallvorsorge und das Verhalten im Gefahrenfall sind sicherzustellen und vor Gebrauch zu klären.

8. Bau- und Montagearbeiten

8.1 Montageanweisungen

Die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen, insbesondere die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, sind einzuhalten und gültig für alle Personen, die an einem Projekt arbeiten. Auf der Baustelle müssen Sicherheitsschuhe der Klasse S3 getragen werden. Abhängig von der durchzuführenden Arbeit muss weitere persönliche Schutzausrüstung wie z.B. PSaG, Gehörschutz, Augenschutz, Handschutz und / oder Atemschutz getragen werden. Arbeiten auf Leitern dürfen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Fahrgerüste müssen nach Aufbau (gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung) und vor Benutzung durch befugte Mitarbeiter überprüft werden. Aufstiegshilfen (z.B. Leitern) sind vor Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, dürfen sie nicht verwendet werden. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten Personen bedient werden.

An Arbeitsplätzen über 1 m Arbeitshöhe darf bei fehlendem Geländer nur mit Absturzsicherung (PSaG) gearbeitet werden. Alle Anschlagmittel und Sicherheitseinrichtungen an Maschinen / Geräten müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und bei fehlender / abgelaufener Prüffrist vor Benutzung geprüft werden. Alle Bauteile sind vor dem Einbau auf sichtbare Beschädigungen, Verformungen und Risse zu prüfen. Werden Beschädigungen festgestellt, ist der Einbau zu unterbrechen und der Koordinator oder die Fachabteilung zu informieren.

Schadhafte Arbeitsmittel und Arbeitsablaufstörungen müssen umgehend dem Koordinator gemeldet werden. Krane dürfen nur von beauftragten Personen und nur nach einer örtlichen Einweisung durch den Koordinator des Auftraggebers oder einer von ihm beauftragten Person bedient werden.

Für gefährliche Arbeiten wie Schweißen, Schleifen, Trennen und andere feuergefährliche Arbeiten, ist eine Erlaubnis einzuholen und ggf. die Brandmeldeanlage vorab abzuschalten. Eine Gefährdung der Mitarbeiter untereinander ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und durch Koordination der Arbeiten auszuschließen.

Beschädigte und nicht gekennzeichnete Lastaufnahmemittel dürfen nicht verwendet werden. Ein nicht beachten dieser Vorgabe kann zu schweren Personenschäden führen.

Für externe Baustellen und Projekte gelten zusätzlich die Betriebsordnungen und Sicherheitsregeln des jeweiligen Kunden der Broetje-Automation GmbH.

8.2 Leitern, Tritte, hochgelegte Arbeitsplätze

Leitern, Tritte sowie Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Arbeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen (soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulässt) sind Fanggerüste, Fangnetze oder Auffanggurte zu benutzen. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen dadurch gefährdet werden können, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen.

8.3 Lager und Stapel

Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen, dass Mitarbeiter durch herabfallende oder umfallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe nicht gefährdet werden.

8.4 Dacharbeiten

Verwaltungsgebäude:

Aufstieg über Vordach mit gesicherter Anstiegsleiter. Lichtkuppeln nicht betreten. Nur den markierten Weg benutzen. Anschlagpunkte und PSaG benutzen.

Produktionshalle:

Aufstiegsleiter benutzen, Lichtkuppeln nicht betreten. Anschlagpunkte und PSaGA benutzen.

8.5 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Fachabteilungen dem zuständigen Koordinator und ggf. den Baubehörden über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas-, Sauerstoffleitungen und sonstige örtliche Gegebenheiten informieren und die Informationen bei der Durchführung der Arbeiten unbedingt berücksichtigen. Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dgl. nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung der Bauleitung oder des Koordinators des Auftraggebers eingeholt werden.

8.6 Absicherung

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen und andere Gefahrenbereiche sind, in Abstimmung mit dem Koordinator, vorschriftsmäßig abzusichern.

8.7 Durchbrüche

Durchbrüche in Brand-, Zwischen- und Gangwänden sind unverzüglich durch Brandschutzkissen oder ähnliches zu sichern und nach Beendigung der Arbeiten vorschriftsmäßig zu verschließen.

8.8 Vorsorgung

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen die gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen erhalten, die sich aus ihren Tätigkeiten und Aufgaben ergeben. Die Nachweise dazu müssen dem Auftraggeber bei Bedarf zugänglich gemacht werden, da unter anderem Kunden der Broetje-Automation GmbH diese verlangen können, um die Tauglichkeit des Fremdpersonals sicherzustellen. Ohne gültige Vorsorgenachweise können Tätigkeiten untersagt werden.

9. Räume, Verkehrswege, Schilder

9.1 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, ist untersagt.

9.2 Werksverkehr

Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die entsprechend ausgebildet und vom Auftragnehmer schriftlich ermächtigt sind. Die ausgeschilderten Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten. Besondere Vorkommnisse, an denen Sie beteiligt sind, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind dem Koordinator unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augen-duschen, usw.) und Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.

9.4 Hinweisschilder

Verbots- und Gebotshinweise an unseren Standorten sind zwingend zu beachten.

10. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung verantworten Fremdfirmenmitarbeiter die aus ihrem Fehlverhalten resultierenden Folgen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer für den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Ausschluss von der weiteren Tätigkeit verlangen. Unter Umständen kommt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer in Betracht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für den Fall der Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung vorbehalten.

11. Umweltschutz

Der Umweltschutz hat für uns höchste Priorität, entsprechend wird auch von allen Fremdfirmen die Einhaltung eines entsprechend hohen Standards erwartet. Die Einhaltung der gültigen Umweltschutzgesetze wird zwingend vorausgesetzt. Arbeiten, die den Umweltschutz tangieren sind grundsätzlich dem Beauftragten für Umweltschutz oder dem vom Auftraggeber genannten Koordinator mitzuteilen, damit im Bedarfsfall die notwendige Unterstützung sichergestellt wird.

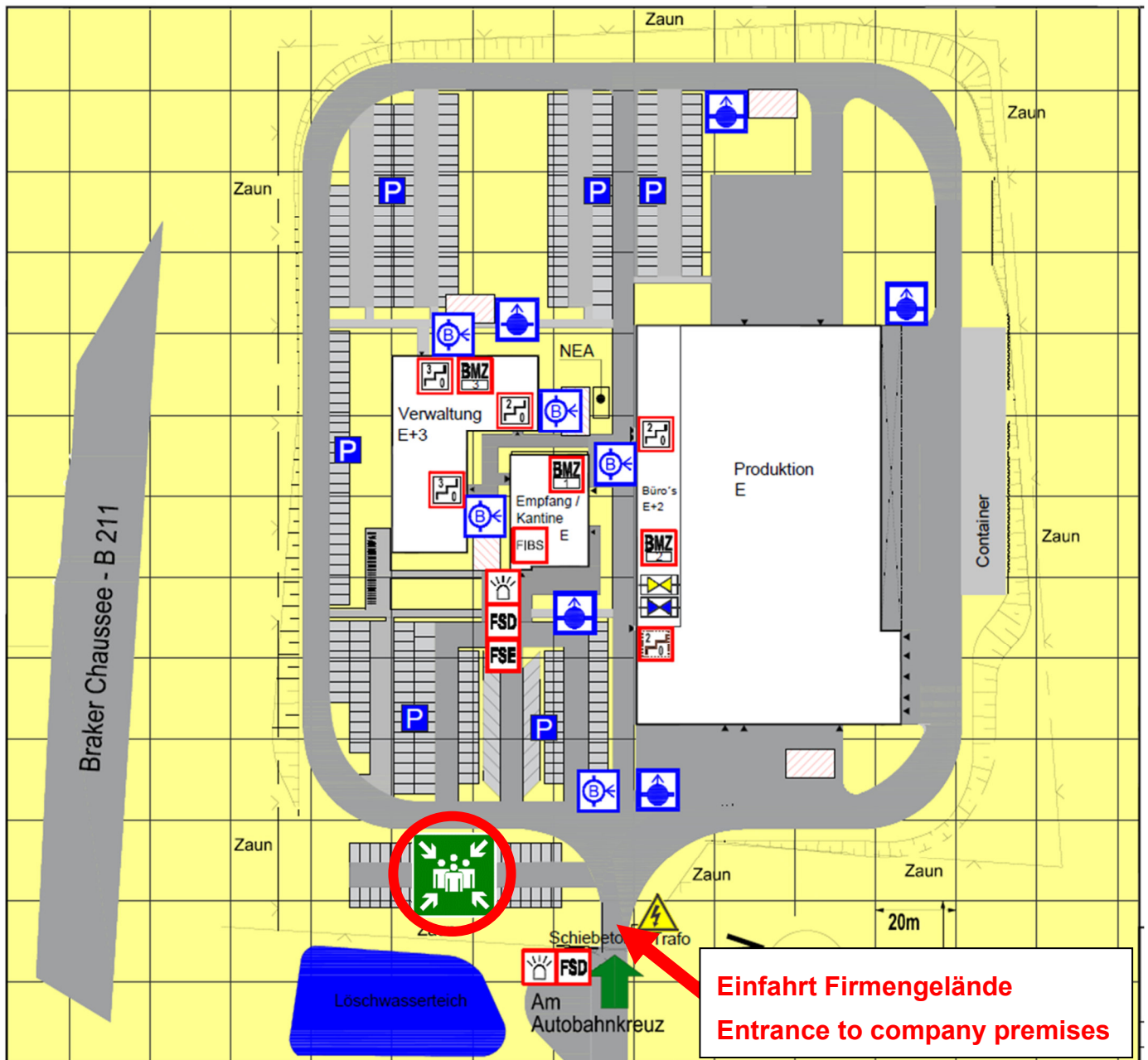
12. Haftung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit einer vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsgutverletzung erheben. Der Auftragnehmer haftet für den Transport, die Lagerung und sichere Verwahrung aller Arbeitsstoffe und Mittel sowie sonstigen Eigentumswerten, für erstellte Leistungen und Einrichtungen, bis zur Abnahme durch den Auftraggeber und für alle Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er trifft selbst alle notwendigen Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen. Für Pflichten, die nicht zu den Hauptvertragspflichten gehören, haftet der Auftraggeber nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Notrufnummern

Contact	Name	Internal	Mobile
Feuerwehr Fire Department	-	-	112
Polizei Police	-	-	110
Polizei Rastede Police Station Rastede	-	-	+49 (0) 4402 916 520
Gebäudemanagement Facility Management	Herr Lübben Herr John	230 434	+49 (0) 171 556 831 5 +49 (0) 151 540 413 60
Abteilungsleiter Produktion Production Manager:	Herr Wawrzynowski Herr Wilhelms	240 430	+49 (0) 151 200 296 70 +49 (0) 170 337 742 1
Fachkraft für Arbeitssicherheit Specialist for work safety	Herr Thein	744	+49 (0) 170 789 337 3
Brandschutzbeauftragter Fire Prevention Officer	Herr Thein	744	+49 (0) 170 789 337 3

14. Übersichtsplan Firmengelände



15. Bestätigung der Fremdfirma

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Kenntnisnahme der
 „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der Broetje-Automation GmbH.
 Wir versichern außerdem, dass die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“
 von allen, vom Auftragnehmer beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern,
 gelesen und verstanden wurde.

Firma:
 Verantwortlich:
 Ort, Datum:
 Unterschrift:

Liste der eingesetzten Mitarbeiter:			
Name	Vorname	unterwiesen am	Unterschrift